

# ZH\_OBERGERICHT RT210232 vom 26. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT210232](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210232)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT210232 du 26 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT RT210232 del 26 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 21

Dezember 2021) bei der Vorinstanz "Beschwerde mit dem Gesuch um Aberkennung der Forderung und Anerkennung der Gegenforderung von Fr. 7'148.55" (Urk. 14). Die Vorinstanz leitete die Eingabe des Gesuchsgegners zusammen mit ihren Akten (Urk. 1-3, 5-7 und 9-13) erstmals am 24. Dezember 2021 und Kopien davon nochmals mit Schreiben vom 14. Januar 2022 (vgl. Urk. 20 und 21) an die beschliessende Kammer weiter. 1.3. Mit Verfügung vom 6. Januar 2022 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Erklarung angesetzt, ob er mit seiner Eingabe eine Beschwerde gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 22. November 2021 oder eine Aberkennungsklage habe einreichen wollen (Urk. 19). Innert angesetzter Frist teilte der Beistand des Gesuchsgegners mit, bei der Eingabe vom 20. Dezember 2021 handle es sich um eine Aberkennungsklage (Urk. 22). 2.1. Wird provisorische Rechtsöffnung erteilt, kann der Betriebene innert 20 Tagen ab Zustellung des Rechtsöffnungsentscheides auf dem Weg des ordentlichen Prozesses beim Gericht des Betreibungsortes auf Aberkennung der Forderung klagen (Art. 83 Abs. 2 SchKG). Demnach ist die beschliessende Kammer als Rechtsmittelinstanz für die vorliegende erstinstanzliche Aberkennungsklage funktionell nicht zuständig, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. 2.2. Der Gesuchsgegner bzw. Aberkennungskläger ist darauf hinzuweisen, dass für die Rechtshangigkeit der Klage das Datum der ersten Einreichung gilt, sofern - 3 - die Klage im Original innert 20 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Nichteintretensentscheids an gerechnet beim zuständigen Gericht neu eingereicht wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 3 ZPO; BGE 141 III 481 E. 3). Daher wird dem Gesuchsgegner mit dem Entscheid im Parallelverfahren RT210231-O das Original der Eingabe vom 20. Dezember 2021 (Datum Poststempel: 21. Dezember 2021) retourniert. 3. Umstandehalber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben und keine Parteientschadigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.